

06.04.00

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000 (Renten-
anpassungsverordnung 2000 - RAV 2000)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 2000 in den alten und neuen Ländern entsprechend der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahr 1999 gegenüber 1998.

B. Lösung

Anpassung der Renten der Rentenversicherung, der Geldleistungen der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung zum 1. Juli 2000 in den alten und neuen Ländern um 0,6 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2000 im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 Mehraufwendungen von 2,4 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	rd. 1,2 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	rd. 1,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	rd. 0,1 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 rd. 66 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 3 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
3. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 auf rd. 33 Mio. DM. Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu Mehraufwendungen von rd. 6 Mio. DM, die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen für die überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme und für die überführten Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung um rd. 37 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

06.04.00

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000 (Renten-
anpassungsverordnung 2000 - RAV 2000)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. April 2000

022 (311) - 814 07 - Re 218/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000
(Rentenanpassungsverordnung 2000 - RAV 2000)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000
(Rentenanpassungsverordnung 2000 - RAV 2000)

Vom 2000

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) sowie des § 95 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534),
- des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) in Verbindung mit § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26 und 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zu Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 BGBl. I S. 1606, 1702).

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des
aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2000 an 48,58 Deutsche Mark.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2000 an 42,26 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2000 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,006.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2000 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2000 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,006.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2000 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 548 Deutsche Mark und 2 193 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 471 Deutsche Mark und 1 882 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2000 an 22,43 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2000 an 19,52 Deutsche Mark.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 2000 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1586741	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8763407	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7076682	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5294390	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3957118	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3155042	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2030490	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1608305	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1602100	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1287911	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1069563	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995

1,0605412	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0578030	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0187190	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0142155	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
1,0000000	vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassungsverordnung 2000 werden die Renten in den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts bzw. aktuellen Rentenwerts (Ost), aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepasst.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 SGB VI richtet sich seine Fortschreibung zum 1. Juli 2000 und 2001 aufgrund der Regelungen des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2534) nach der Veränderung des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vergangenen zum jeweils vorvergangenen Jahr. Zum 1. Juli 2000 ist demnach die Veränderungsrate des Preisindexes des Jahres 1999 gegenüber 1998 maßgebend. Maßgeblich sind die Daten des Statistischen Bundesamtes. Danach beträgt die Veränderungsrate 0,6 v.H.

Der Rentenanpassungssatz beträgt somit zum 1. Juli 2000 im gesamten Bundesgebiet 0,6 v.H.

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrages der Renten zum 1. Juli 2000 unter Berücksichtigung des gegenüber dem 1. Juli 1999 veränderten Eigenanteils der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag ist nicht möglich, da für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgeblich ist, deren Mitglied der Rentner ist. Die effektive Rentenerhöhung ist damit abhängig vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse und fällt somit für die Rentner unterschiedlich aus.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten in den neuen Ländern ist der Rentenbetrag anpassungsfähig, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat. Gleiches gilt für die nach dem SGB VI neu berechneten Renten, die auf überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR beruhen.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde, und der für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlte Rentenzuschlag bzw. der bei Rentenbeginn in den Jahren 1994 bis 1996 gezahlte Übergangszuschlag.

II. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt der Anpassungsfaktor im Bundesgebiet entsprechend der Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung 1,006.

III. Anpassung der Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

Der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte erhöhen sich zum 1. Juli 2000 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 0,6 v. H.

IV. Anpassung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Ländern

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben.

Die Kriegsofferrenten in den alten Ländern werden durch eine besondere Rechtsverordnung angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Die Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) wird entsprechend § 255c SGB VI ermittelt. Grundlage für die im Bundesgebiet einheitlich vorgenommene Rentenanpassung ist die gesamtdeutsche Veränderungsrate des Preisniveaus. Die Anpassung erfolgt entsprechend dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des Jahres 1999 von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahr 1998 abweicht. Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 vorliegenden Daten zugrunde zu legen. Danach beträgt die Veränderungsrate 0,6 v.H.

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2000 an geltenden aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert ab 1. Juli 2000 ist durch Multiplikation des bis zum 30. Juni 2000 geltenden aktuellen Rentenwerts in Höhe von 48,29 DM mit dem Vmhundertsatz der Veränderungsrate zu ermitteln:

$$48,29 \text{ DM} \times 1,006 = 48,58 \text{ DM}$$

Der ab dem 1. Juli 2000 geltende aktuelle Rentenwert von 48,58 DM ist um 0,6 v.H. höher als der bis zum 30. Juni 2000 geltende Wert.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2000 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Der aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2000 ist durch Multiplikation des bis zum 30. Juni 2000 geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost) in Höhe von 42,01 DM mit dem Vmhundertsatz der Veränderungsrate zu ermitteln:

$$42,01 \text{ DM} \times 1,006 = 42,26 \text{ DM}$$

Der ab dem 1. Juli 2000 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) von 42,26 DM ist um 0,6 v.H. höher als der bis zum 30. Juni 2000 geltende Wert.

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vomhundertsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Danach beträgt der Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung 1,006.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab 1. Juli 1999 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2000 beträgt der allgemeine Rentenwert 22,30 DM. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 2000 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$22,30 \text{ DM} \times 1,006 = 22,43 \text{ DM}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2000 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 19,40 DM. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2000 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$19,40 \text{ DM} \times 1,006 = 19,52 \text{ DM}$$

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 2000 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 2000 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im

Beitragsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} = \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert (Ost) bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	46,23 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	46,67 DM
vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	47,44 DM
vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	47,65 DM
vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	48,29 DM
nach dem 30. Juni 2000	48,58 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM

vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	36,33 DM
vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	37,92 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	38,38 DM
vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	40,51 DM
vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	40,87 DM
vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	42,01 DM
nach dem 30. Juni 2000	42,26 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 2000 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgender Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{42,26}{15,95} \times \frac{39,58}{48,58}$	2,1586741
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{42,26}{18,35} \times \frac{39,58}{48,58}$	1,8763407
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{42,26}{21,11} \times \frac{41,44}{48,58}$	1,7076682
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{42,26}{23,57} \times \frac{41,44}{48,58}$	1,5294390
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{42,26}{26,57} \times \frac{42,63}{48,58}$	1,3957118
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{42,26}{28,19} \times \frac{42,63}{48,58}$	1,3155042
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{42,26}{32,17} \times \frac{44,49}{48,58}$	1,2030490
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{42,26}{33,34} \times \frac{44,49}{48,58}$	1,1608305
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{42,26}{34,49} \times \frac{46,00}{48,58}$	1,1602100
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{42,26}{35,45} \times \frac{46,00}{48,58}$	1,1287911
1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	$\frac{42,26}{36,33} \times \frac{46,23}{48,58}$	1,1069563
1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	$\frac{42,26}{37,92} \times \frac{46,23}{48,58}$	1,0605412
1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	$\frac{42,26}{38,38} \times \frac{46,67}{48,58}$	1,0578030
1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	$\frac{42,26}{40,51} \times \frac{47,44}{48,58}$	1,0187190
1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	$\frac{42,26}{40,87} \times \frac{47,65}{48,58}$	1,0142155
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	$\frac{42,26}{42,01} \times \frac{48,29}{48,58}$	1,00 (gerundet)

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 2000.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 2000 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Mehraufwendungen von rd. 2,4 Mrd. DM. (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner)

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	rd. 1,2 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	rd. 1,1 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	rd. 0,1 Mrd. DM.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,1 Mrd. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 2,4 Mrd. DM entfallen rd. 2,2 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,2 Mrd. DM auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner.

Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge wirkt sich im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit 0,1 Mrd. DM aus.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 2,1 Mrd. DM.

Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 0,4 Mrd. DM jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 auf rd. 33 Mio. DM. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat, und die anderen Leistungen (Landabgaberente, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:	rd. 30 Mio. DM
Landabgaberenten:	rd. 1 Mio. DM
FELEG-Leistungen:	rd. 2 Mio. DM

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 rd. 66 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 3 Mio. DM.

4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu Mehraufwendungen von rd. 6 Mio. DM, die in der Finanzplanung enthalten sind.

5. Die Erstattung des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 um rd. 18 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 um rd. 19 Mio. DM erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

II. Auswirkungen der Rentenanpassung auf das Preisniveau

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

19.05.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2000
(Rentenanpassungsverordnung 2000 - RAV 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Renten wieder netto-lohnbezogen angepasst werden.